

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1858.

## N<sup>o</sup>. 18) Gesetz,

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend;

vom 12ten März 1858.

Wir, Johann, von G O T T E S Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller früheren allgemeinen oder örtlichen auf ausdrücklichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhenden Bestimmungen über Gewichtsgrößen, wird ein neues Gewichtssystem in Unseren Landen eingeführt, dessen Grundeinheit das bereits seit dem 1sten Januar 1840 für die Zollverwaltung eingeführte Zollpfund, gleich fünfhundert Französischen Grammen, ist.

§ 2. Als Grundlage für die Herstellung der Normalgewichte und zu unveränderter Aufrechthaltung der Gewichtseinheit dienen die nach dem Französischen Kilogramme étalon angefertigten und damit amtlich verglichenen, bei Unserem Hauptstaatsarchive aufzubewahrenden Zweipfundstücke von Platin und von Messing.

§ 3. Zwanzig Pfunde machen einen Stein, hundert Pfunde einen Centner, drei Centner ein Schiffspfund, vierzig Centner eine Schiffslast aus.

§ 4. Das Pfund wird getheilt in dreißig Lothe, das Loth in zehn Quent, das Quent in zehn Cent, das Cent in zehn Korn. Kleinere Theile werden durch Decimalbruchtheile des Kornes angegeben.

§ 5. Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Theilung des Pfundes in rein decimalen Abstufungen sich bewegt: